

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN

SATZUNG DER GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7
FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES WULFSDORFER WEGES UND ÖSTLICH DER SCHULE

PRÄAMBEL
AUFGRUND DES §10 DES HAUSETZEICHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBI. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22. APRIL 1993 (BGBI. I S. 466) SOWIE NACH §82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 11. 07. 94 (GVBl. - Schl. - Nr. 5.321) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13. 09. 94 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDESPRÄSIDENTEN DES KREISES PLÖN NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES PLÖN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES WULFSDORFER WEGES UND ÖSTLICH DER SCHULE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERKLÄSSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1990.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.09.1995. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ERFOLGT AM 03.12.1995.

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILNACH NACH §3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 14.12.1995 DURCHFÜHRT WORDEN.

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 13.01.94 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 15.12.94 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.01.94 BIS 17.02.94 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH §3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEM MANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN AM 06.04.1994.

6. DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 21.12.94 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT, AUSGENOMMEN DIE FESTSETZUNG 'BAUM ZU ERHALTEN'.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNÄHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE GEPRÜFT AM 13.09.94.

8. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAVON HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDEM MANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN AM

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 13.09.94 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.09.94 GEBILDET.

10. DER IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 13.09.1994 GEFASSTE SATZUNGSBESCHLUSS WURDE IN DER SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 13.09.1995 AUFGEHOHEN. IN GLEICHER SITZUNG WURDE DIE ABWÄGUNG DER MIT SCHREIBEN VOM 21.07.1995 DURCHFÜHRTEN EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG VORGESCHRIEBEN UND DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.09.1995 ERNEUT GEBILDET.

11. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM DEM LANDRAT DES KREISES PLÖN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 21.12.1995 AZ. 304-294/95 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT / DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEBOHEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

12. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERNIT AUSGEFERTIGT.

13. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

14. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

15. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

16. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

17. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

18. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

19. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

20. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

21. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

22. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

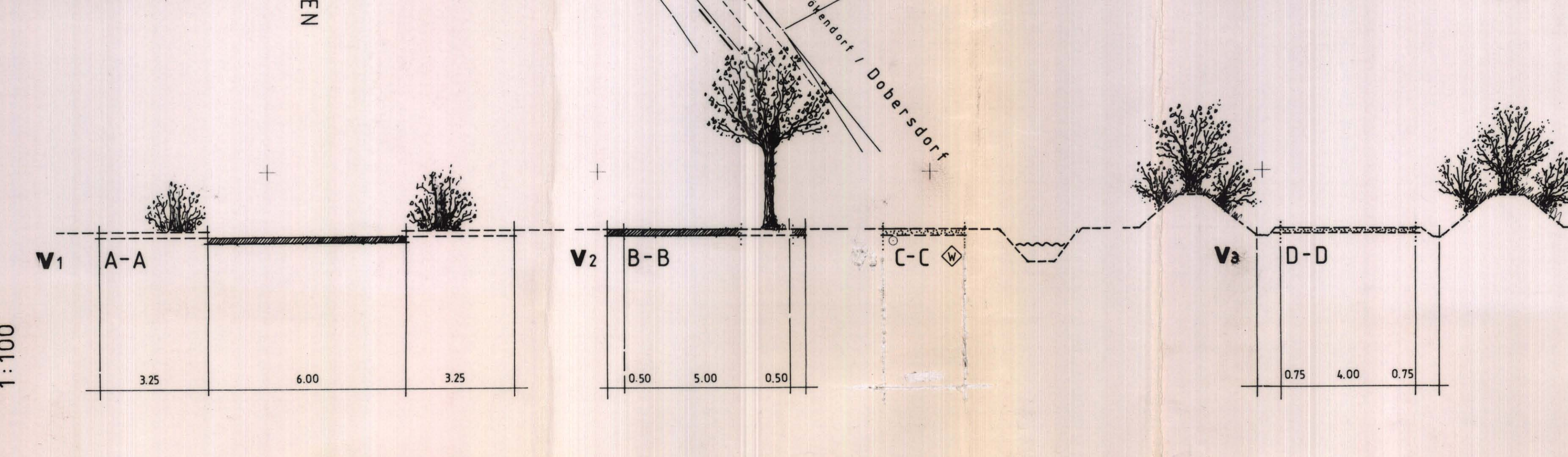
23. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

24. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.

25. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDEM MANN EINGEGEHEN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 07.03.1996 ÖRTLICH BEKANNTEGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHERUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄHIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSPRÜCHEN (§44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 08.03.1996 IN KRAFT GETRETEN.



Strößen- und Wegequerschnitte
1:100



ZEICHNERKLÄRUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
PROBSTEIERHAGEN

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAH. DER VOLLGESCHOSSE, EINGESCHOSSE

GRUNDFLÄCHENZAH

BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPEL-HÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEREICHSGRENZLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

MISCHFLÄCHE, FAHRVERKEHR UND FUSSGÄNGER GLEICHBERECHTIGT

FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN

TRAFOSTATION

GRÜNFLÄCHEN, PRIVAT

(RANDSIGNATUR)

BIOTOP-PFLEGEFLÄCHE

ANPFLANZUNGSFLÄCHE

ORSTWIESE

WASSERFLÄCHEN

TEICH

GRABEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ERHALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

BAUM ZU ERHALTEN

BAUM ZU PFLANZEN UND ERHALTEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BEBAUUNGSPLAN NR. 7

teil B text

SATZUNG DER GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

1. WA-GEBIETE
TEILGEBIETE 1-5:

1.1 AUSSENWÄNDE:

DIE AUSSENWÄNDE DER BAULICHEN ANLAGEN SIND MIT VERBLENDAUERWERK IN DEN FARBEN ROT / ROTBRAUN ZU ERSTELLEN.

DAVON ABWEICHEND KANN 1/4 DER AUSSENWAND-FLÄCHE IN ANDEREN MATERIALIEN UND FARBEN ERSTELLT WERDEN.

1.2 SOCKELHÖHE:

ALS SOCKELHÖHE GILT DIE OBERKANTE FUSSBO-DEN ERDGESCHOSSES.

DIESE SOCKELHÖHE DARF FÜR ALLE BAULICHEN ANLAGEN NICHT HÖHER ALS 50 CM ÜBER DER OBERKANTE DER ZUM GRUNDSTÜCK GEBÖRIGEN VERKEHRS- / ERSCHELLUNGSFLÄCHE LIEGEN.

1.3 DÄCHER:

DIE BAULICHEN ANLAGEN SIND MIT GEGIEGENTEN DÄCHERN AUSZUFÜHREN. DIE ZULÄSSIGE DACH-NEIGUNG BETRÄGT 25° BIS 45°.

DACHEINDECKUNG: DACHPFANNEN, FARBE ROT / ROTBRAUN ODER VEGETATIONS-DÄCHER.

DIE HOHE DER DREMPPEL (KNIESTOCK) WIRD MIT MAX. 30 CM ÜBER DER OBERKANTE DER DECKE BEGRENZT.

DIE FIRSTHOHE ALLER BAULICHEN ANLAGEN DARF NICHT HÖHER ALS 5,50 M ÜBER DER SOCKELHÖHE DES GEBÄUDES LIEGEN.

1.4 NUTZUNG:

GEMÄSS §1(6)1 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE NACH §4 (3) BAUNVO FÜR ALLGEMEINE WOHNGEBIETE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANS SIND. AUS GEMÜNEN RAUM FÜR DIE PRIVATE FERIEN-ZIMMER-VERMIETUNG, DIE INNERHALB DES GESAMTEN PLAN-GEBIETS ALLGEMEIN ZULÄSSIG SIND.

GEMÄSS §9(1)6 BAUGB WIRD DIE ZAH. DER ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN JE EINZELHAUS UND JE DOPPELHAUSHALT AUF ZWEI ME BE-GRENZT.

1.5 GARAGEN, STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN:

FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN GELTEN DIE O.G. BAUVORSCHRIFTEN. DABEI SIND DIESE BAULICHEN ANLAGEN DEN DAZUGEHÖRIGEN HAUPT-GEBAUDE IN MATERIAL UND FARBE ANZUPASSEN.

ABWEICHEND DAVON SIND FÜR GARAGEN UND NE-BENANLAGEN DIE AUSSENWÄNDE UND DÄCHER AUCH IN ANDEREN AUSFÜHRUNGEN UND FARBEN ZULÄS-SIG, WENN EINE UNANGEBOTENDE BEGRÜNDUNG DER WÄNDE UND DÄCHER DURCH RANGGEWÄCHSE, HECKEN O.A. BEPFLANZUNGEN ERFOLGT.

WÄNDE UND DÄCHER VON CARPORTS (ÜBER-DACHTE STELLPLATZE) SIND ZU BEGRÜNNEN.

STELLPLATZFLÄCHEN, STELLPLATZ-ZUFÄHRTEN, GARAGENZUFÄHRTEN UND PARKPLATZE SIND NUR IN WASSERBEGRÜNDUNGEN / WASSERDURCHLÄSSIGER BEFESTIGUNG ZULÄSSIG.

1.6 DOPPELHAUSER

DOPPELHAUSER SIND IN BEZUG AUF DIE ZUGE-HÖRIGE ERSCHELLUNGSSTRASSE NUR NEBEN-EINANDERSTEHEND ZULÄSSIG. GRUNDSTÜCKS-TEILUNGEN FÜR DOPPELHAUSER SIND PARALLEL ZUR STRASSE UNZULÄSSIG.

2. BEPFLANZUNGEN

FÜR DIE GEMÄSS §9(1)25 a, b BAUGB FESTGE-SETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN UND ER-HALTEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GILT:

ANPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON STANDORTGE-RECHTEN, HEIMISCHEN GEHÖLZEN UND PFLANZEN, WIE AMBROS, STIELEICHE, ESCHEN, ERLE, BÜCHE, HAINBÜCHE, HASELBUSCH, VOGELKIRSCHEN, EBER-ESCHEN, WEIDEN, PFAFFENHÜTCHEN, FAULBAUM, KORNELKIRSCHEN.

PFLANZUNG: MINDESTENS EINE PFLANZE JE M².

PFLANZUNG UND ERHALTUNG VON EBERESCHEN ALS STRASSENBAUMEN, 3-4 x v., 150-200, IN UNBE-FESTIGTER BAUMSTÄMME MIN. 12m² JE BAUM ENTLANG DER STRASSE V2.

3. LANDSCHAFTSPFLEGE

FÜR DIE GEMÄSS §9(1)20 BAUGB FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GILT:

3.1 ANLADE UND ERHALTUNG EINER STREUBSTWIESE (HOCHSTÄMMIG, ALTGEWÄHRTE LOKALSORTEN) IN DEN TEILGEBIETEN 7 UND 8.

3.2 ANLADE EINES KNIKES, MINDESTENS DREIHEINIG, ALS ORTSRANDEINGRÜNDUNG ENTLANG DER ÖSTLICHEN UND DER NÖRDLICHEN PLANGEBIETSGRENZE.

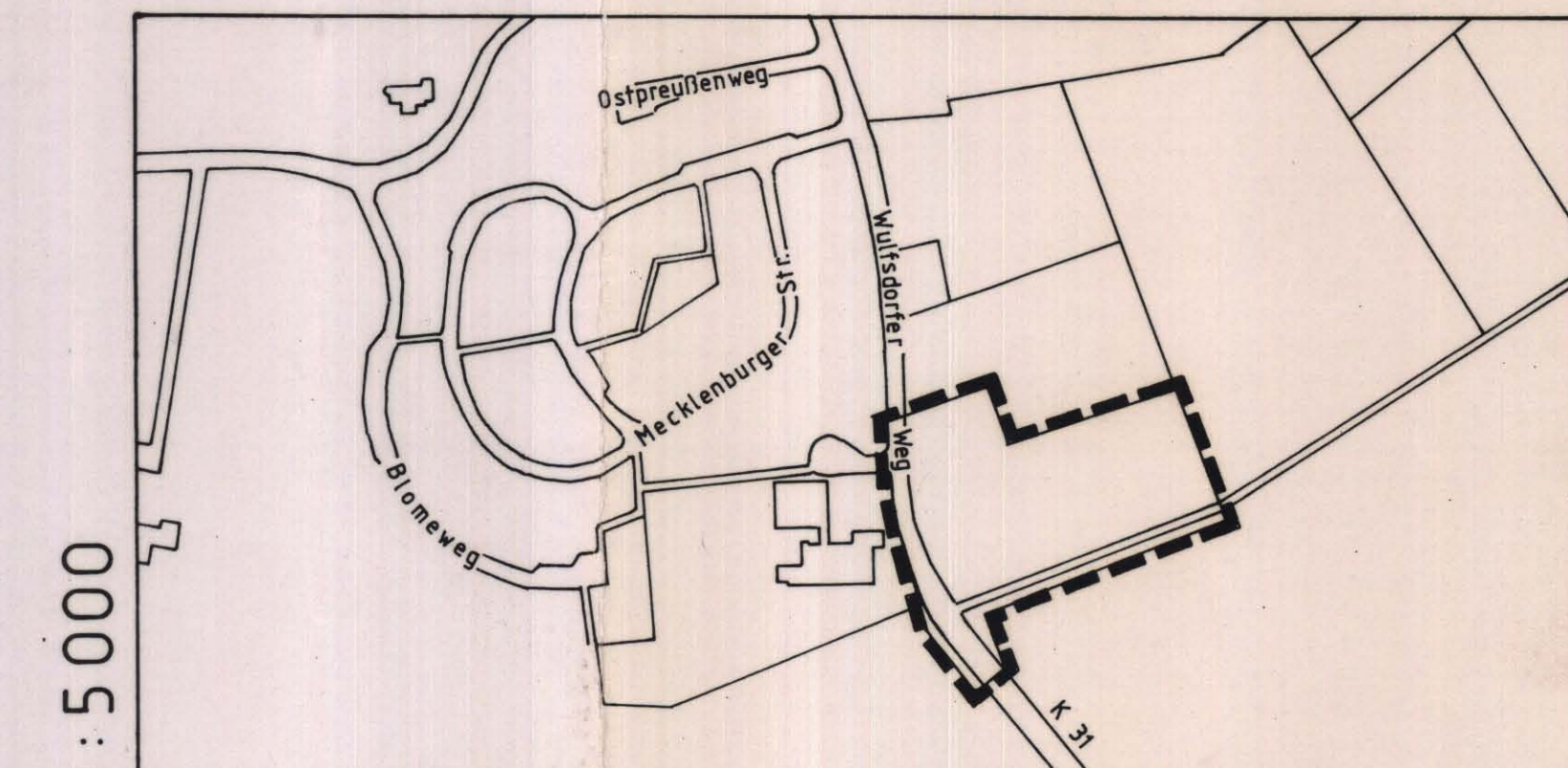
3.3 ANPFLANZUNGSFLÄCHEN ZWISCHEN DEM WA-GEBIET UND DER BIOTOP-PFLEGEFLÄCHE UND AN DEN RANDERN DER GEPLANTEN TEICHFLÄCHE.

3.4 DER BODEN IST VON KÜNSTLICHEN DÜNGEMITTELN, PESTIZIDEN UND ANDEREN SCHADSTOFFEN FREI-ZUHALTEN.

DIESE FESTSETZUNG GILT FÜR DAS GESAMTE PLANGEBIET DES BEBAUUNGSPLANS NR. 7.

3.5 ANLADE EINER MAHDEISEN IN DEN TEILGEBIETEN 7 UND 8, MAHDE NUR 1 x JÄHRLICH AB JULI UND AB-TRANSPORT DES MAHDEITES.

3.6 ENTLANG DES TEILGEBIETES 7 ZU BEIDEN SEITEN DES WEGES V4 ANLADE EINES REDDERS, HOHE ERD-HALL MIN. 1m UND PFLANZUNG GEM. PFLANZLISTE ABS. 2.



SATZUNG DER GEMEINDE PROBSTEIERHAGEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7

FÜR DAS GEBIET: ÖSTLICH DES WULFSDORFER WEGES UND ÖSTLICH DER SCHULE

3. AUSFERTIGUNG

FÜSSUNG VOM 22.11.94